

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

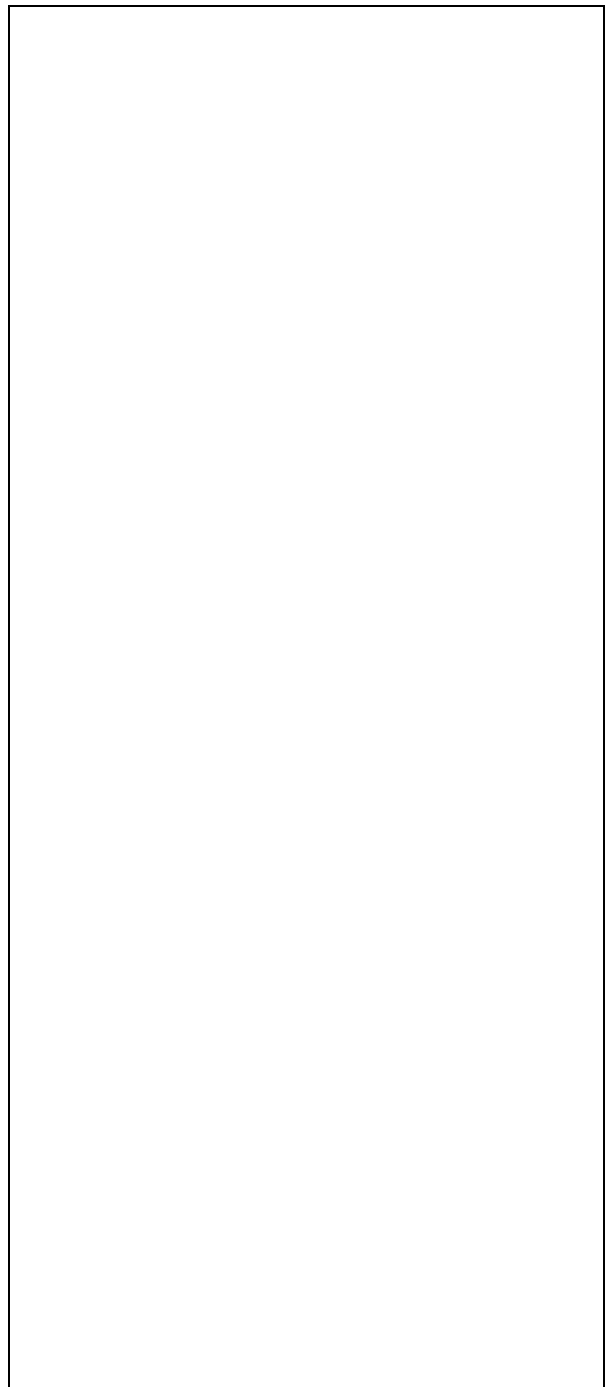
Jahrgang VI

Rathenow, den 30.04.2007

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Rathenow vom 22.03.2007	Seite 14
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 18.04.2007	Seite 14
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung-	Seite 15
Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Pl. Nr. 024 der Stadt Rathenow „Altstadtinsel-Wohngebiet am Stadtkanal“	Seite 19
Ankündigung der geplanten Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Grütz	Seite 20
Bekanntmachung der Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Göttlin	Seite 21
Bekanntmachung der Stadt Rathenow über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 036 „Rathenow-Ost“	Seite 22



STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 22.03.2007 u.a. folgendes beschlossen:

nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr. 023/07: Vergabe von entgeltlichen Begehungsscheinen für das Jagdjahr 2007/08

DS 015/07: Grundstücksverkauf in Böhne, Flur 5, Flurstück 80/88

DS 022/07: Bestellung eines Erbbaurechtes gemäß ErhohlNutzG an dem Grundstück in Rathenow Georg-Büchner-Weg

DS 024/07: Ausübung eines Vorkaufsrechts, Vor dem Mühlentor, Flur 24, Flurst. 3 tlw.

DS 025/07: Ausübung eines Vorkaufsrechts, Am Stadtgut, Flur 46, Flurst. 48/4 tlw.

DS 026/07: Grundstücksverkauf, Am Schleusenkanal, Flur 23, Flurst. 132 tlw.

DS 027/07: Bauvorhaben Vogelgesang, Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von Eingangskontrollhäusern

DS 028/07: Bauvorhaben Vogelgesang, Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von Tribünenüberdachungen

DS 029/07: Bauvorhaben Vogelgesang, Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage von Tribünensitzschalen und Spielerkabinen

DS 031/07: Auftragsvergabe zur bituminösen Oberflächenbehandlung von Straßen

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 18.04.2007 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil:

DS 039/07: Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2007 und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2007 bis 2010

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2007 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Rathenow für die Haushaltsjahre 2007 bis 2010.

DS 040/07: Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung - in der vorliegenden Form.

DS 119/06: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Werbesatzung, Anbringen von Werbeschildern an Lichtmasten
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung von den Festsetzungen der Werbesatzung zuzustimmen.

DS 017/07: B-Plan Nr. 024 „Altstadtinsel – Wohngebiet Am Stadtkanal“, hier Behandlung der Anregungen und Bedenken
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Altstadtinsel - Wohngebiet am Stadtkanal" Pl. r. 024 gemäß § 1 Abs. 6 BauGB geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS 018/07: B-Plan Nr. 024 „Altstadtinsel – Wohngebiet Am Stadtkanal“, hier Satzungsbeschluss
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan Pl.Nr. 024 "Altstadtinsel - Wohngebiet am Stadtkanal" gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

DS 019/07: Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 036 „Rathenow Ost“
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, einen einfachen Bebauungsplan für das Gebiet Rathenow Ost aufzustellen.

DS 030/07: Einziehung bzw. Teileinziehung von sonstigen öffentlichen Straßen in der Gemarkung Grütz
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einziehung bzw. Teileinziehung von sonstigen öffentlichen Straßen in der Gemarkung Grütz entsprechend der beigefügten Anlage.

DS 032/07: Risiko und Gefahrenanalyse mit Gefahrenabwehrbedarfsplan für die FFW Rathenow
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Gefahren- und Risikoanalyse und dem Gefahrenabwehrbedarfsplan der Kreisstadt Rathenow zuzustimmen.

DS 034/07: Entscheidungsvorlage zur Festlegung eines Brückenquerschnitts für den Neubau der Brücke über die Hinterarche

Beschluss: Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, für die neu zu errichtende Brücke über die Hinterarche einen Brückenquerschnitt von 5,25 m festzulegen.

DS 035/07: Einleitung der 5. Änderung des F-Planes der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das 5. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan im Geltungsbereich "Weinberg - Bismarkturm" einzuleiten.

DS 036/07: Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 03.94

„Ferienhaussiedlung Dorfstr. 17“ in Semlin, Überschreitung der zulässigen Traufhöhe
Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 03.94 „Ferienhaussiedlung – Dorfstraße 17“ - Überschreitung der zulässigen Traufhöhe - gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben „Neubau eines Ferienhauses“ auf dem Flurstück 198 in der Flur 1, Dorfstraße 17 in Semlin zu erteilen.

DS 038/07: Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Zietenkasernen“, Neubau eines Lagergebäudes und Garagen

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 013 "Zietenkaserne" zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Lagergebäudes und Garagen auf dem Grundstück Flur 34, Flst 202 und 203 zu erteilen.

nichtöffentlicher Teil:

DS 043/07: Auftragsvergabe für die Lieferung und Montage von Fenstern in der Gesamtschule „B. H. Bürgel“

DS 041/07: Vergabe von entgeltlichen Begehungsscheinen für das Jagdjahr 2007/08

DS 037/07: Grundstücksverkauf Gemarkung Steckelsdorf, Buckower Weg 24

DS 042/07: Vertrag zur Übernahme der Wartung und Instandsetzung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen der Stadt Rathenow

DS 046/07: Prozessverfahren vor dem Landgericht Potsdam

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Vergnügungssteuer - Vergnügungssteuersatzung -

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 18.04.2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gemeindegebiet der Stadt Rathenow veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird;

4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Besteuerung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Küche, Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung der Fläche zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Rathenow kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.
- (4) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung bei der Stadt Rathenow anzumelden.
- (5) Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am gleichen Ort statt, ist über die Vergnügungssteuer binnen drei Werktagen nach Monatsende abzurechnen.

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.
Einspielergebnis (sogenannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 9 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 20 Euro
 3. von Personalcomputern
 - a) ohne Multimediaausstattung 10 Euro
 - b) mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen) 15 Euro
 4. unabhängig vom Aufstellort der Apparate (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
 - (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
 - (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt werden.
 - (5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 2 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Werktag des laufenden Monats dem Sachgebiet Steuern der Stadt Rathenow eine Erklärung auf einem amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit“ – über die im Vormonat

gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärung Zählwerksausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Hersteller, Geräte name, Geräteart (z.B. Spielapparat, Musikbox), Gerätetyp, Geräte nummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen.
Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonates erfolgt sein, sofern das Sachgebiet Steuern hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
- (7) Das Sachgebiet Steuern kann auf Antrag zulassen, dass der Halter oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Erklärung abweichend von Abs. 5 abgibt. Diese Erklärung ist bis zum 7. Kalendertag des Monats Januar eines jeden Jahres abzugeben. In diesem Falle wird die zu entrichtende Steuer für Geldspielapparate mit Gewinnmöglichkeit zunächst als Vorauszahlung aufgrund des Vorjahresergebnisses durch Bescheid festgesetzt. Liegt ein Vorjahresergebnis nicht vor, kann die Vorauszahlung nach Vereinbarung mit der Stadt veranlagt werden. Die Fälligkeit richtet sich nach § 9 Abs. 3 der Satzung. Eine Änderung der Vorauszahlungshöhe kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

§ 6 Abweichende Besteuerung (entfallen)

§ 7 Verfahren bei abweichender Besteuerung (entfallen)

§ 8 Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 4 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) entsteht
- bei Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 mit dem Beginn des Spiels.
 - bei Abs. 1 Nr. 3 mit der Aufstellung.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist bis zum 15. des auf die Veranstaltung folgenden Monats zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.
- (2) Das Sachgebiet Steuern der Stadt Rathenow ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer nach § 1 Nr. 1 für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten im Sinne der § 5 und 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer wird am 15. Kalendertag des auf den Besteuerungsmonat folgenden Monats fällig.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Steuerschätzung

Verstößt ein Veranstalter bzw. Aufsteller gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuern gemäß § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg i.V.m. § 162 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung geschätzt.

§ 11 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg i.V.m. § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners und Steueraufsicht

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen dem Sachgebiet Steuern der Stadt Rathenow Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Geschäfts-

papiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen unverzüglich vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.

- (2) Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Person keinen Erfolg, so ist das Sachgebiet Steuern der Stadt Rathenow berechtigt auch andere zur Klärung erforderlichen Personen und Behörden um Auskunft zu ersuchen.
- (3) Die Bediensteten des Sachgebietes Steuern der Stadt Rathenow sind berechtigt, alle Grundstücke, Räume oder ähnliche Einrichtungen, in denen sich Automaten nach § 1 Nr. 2 befinden, zu betreten.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis ausgestattete Bedienstete des Sachgebietes Steuern der Stadt Rathenow zur Nachprüfung der Selbsterklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, zu gewähren.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach §§ 14 und 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung geahndet.

§ 14 Schlussbestimmungen (entfallen)

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 06.12.2006 außer Kraft.

Rathenow, den 26.04.2007

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Pl.Nr.024 der Stadt Rathenow „Altstadtinsel – Wohngebiet am Stadtkanal“.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in öffentlicher Sitzung am 18.04.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtinsel – Wohngebiet am Stadtkanal“ der Stadt Rathenow gemäß § 10 BauGB beschlossen.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich seiner Begründung im Bau- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung der Stadt Rathenow, Berliner Str.15, Zimmer 426 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Jedermann hat die Möglichkeit über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dieser Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rathenow, den 23.04.2006

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**Ankündigung der geplanten Einziehungen
bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen
und Wegen
in der Gemarkung Grütz**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, GVB I. I S. 218),

die Widmungen von in der Gemarkung Grütz gelegenen

sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen im Gemeindeterritorium

mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf den Straßen und Wegen eingestellt bzw. teilweise eingestellt wird.

Die Widmung wird für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege rückgängig gemacht bzw. für bestimmte Nutzerkreise beschränkt und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung bzw. Teileinziehung vorgesehenen Straßen und Wege liegt in der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 im Bau- und Ordnungsamt, Sachgebiet Bauverwaltung Zimmer Nr. 402, zur Einsicht aus.

Rathenow, den 23.04.2007

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Einziehungen
bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen
und Wegen
in der Gemarkung Göttlin**

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005 GVB I. IS. 218),

die Widmungen von in der Gemarkung Göttlin gelegenen

sonstigen öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet des Gemeindeterritoriums

mit der Maßgabe eingeschränkt werden, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf den Straßen und Wegen eingestellt bzw. deren Nutzung eingeschränkt wird.
Die Widmung für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen bzw. teilweise eingezogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung bzw. Teileinziehung vorgesehenen Straßen und Wege liegt in der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 im Bauamt, SG Bauverwaltung Zimmer Nr. 419, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, 14712 Rathenow, Berliner Straße 15 einzulegen.

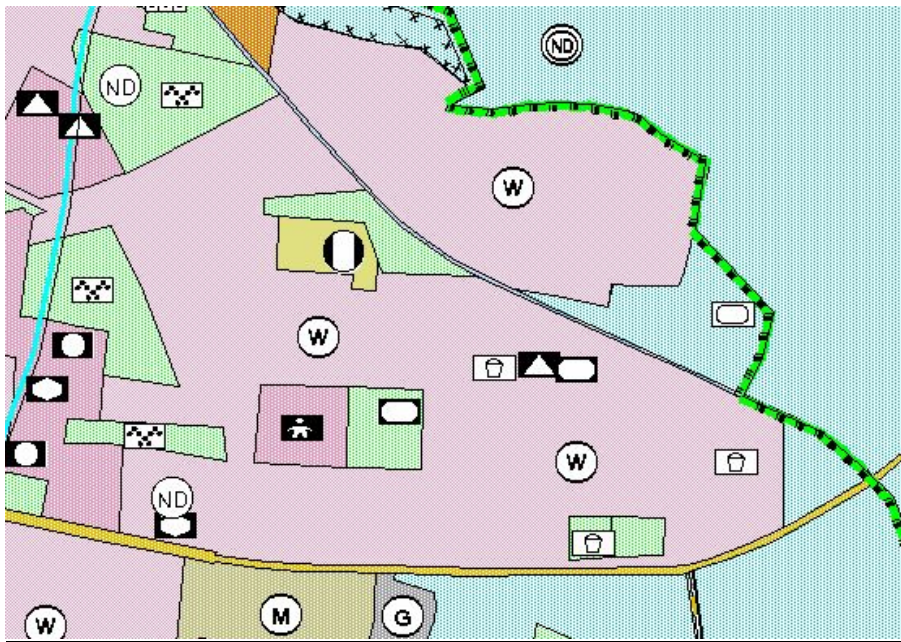
Rathenow, den 11.04.2007

gez. Dr. Lemle
Erster Beigeordneter

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Rathenow über die Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 036 „Rathenow Ost“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am **18.04.2007** die DS.NR. 019/07 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 036 „Rathenow Ost“ gemäß § 2 und 8 BauGB beschlossen.



Der Beschluss DS.NR. 019/07 wird hiermit bekannt gemacht. Das Planungsgebiet ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Rathenow, den 25.04.2007

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister